

§ 2 NÖ AP § 2

NÖ AP - Auflösung der NÖ Pensionsausgleichskasse

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Alle bis zum 31. Dezember 1969 entstandenen und noch offenen Forderungen und Verbindlichkeiten der aufgelösten nö. Pensionsausgleichskasse gegenüber ihren Mitgliedern sind erloschen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at